
Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, aufgrund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen vom 4. November 2010 Herrn Sebastião Isata, den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Guinea-Bissau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6428. Sitzung am 23. November 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2010/550)“.

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolution 1876 (2009)

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen ist, denen sich Guinea-Bissau gegenüber sieht, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union für Guinea-Bissau einen Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau ernannt hat und dass das Verbindungsbüro der Afrikanischen Union in dem Land eingerichtet wurde und seine Arbeit aufgenommen hat,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder zur Unterstützung der Reform des Verteidigungs- und Sicherheitssektors in Guinea-Bissau und die internationale Gemeinschaft ermutigend, sich weiter für die Bewältigung der wichtigsten Herausforderungen in dem Land einzusetzen,

die maßgeblichen Akteure *ermutigend*, sich weiter für die Bewältigung der wichtigsten die Regierungsführung und die Friedenskonsolidierung betreffenden Herausforderungen in dem Land einzusetzen,

unter Begrüßung des Schreibens von Präsident Malam Bacai Sanha vom 20. September 2010 an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in dem er um Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung der Reform des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau ersucht,

betonend, dass die Regierung Guinea-Bissaus die Hauptverantwortung für die Sicherheit, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit, die die Kommission für Friedenskonsolidierung und das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bei der Koordinierung der Hilfe der Vereinten Nationen und der internationalen Partner für Guinea-Bissau leisten,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1876 (2009) festgelegte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2010 über Guinea-Bissau¹⁹² und von den darin enthaltenen Empfehlungen und begrüßt die Aktivitäten des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen strategischen Arbeitsplan mit geeigneten Kriterien zur Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zu erarbeiten;

4. *fordert* die Regierung und alle politischen Akteure in Guinea-Bissau *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um den Frieden und die Stabilität in dem Land zu festigen, und sich verstärkt um einen echten und alle Seiten einschließenden politischen Dialog und nationale Aussöhnung zu bemühen, und ersucht den Generalsekretär, auch über seinen Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau, diese Bemühungen zu unterstützen;

5. *fordert* die Angehörigen der Streitkräfte Guinea-Bissaus, insbesondere ihre Führer, *nachdrücklich auf*, die verfassungsmäßige Ordnung, die zivile Herrschaft und Aufsicht sowie die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu achten, jede Einmischung in poli-

¹⁹² S/2010/550.

tische Angelegenheiten zu unterlassen, die Sicherheit der nationalen Institutionen sowie der Bevölkerung insgesamt zu gewährleisten und sich an der Reform des Verteidigungs- und Sicherheitssektors voll zu beteiligen;

6. *fordert* die politischen Führer Guinea-Bissaus *nachdrücklich auf*, das Militär und die Richterschaft nicht in die Politik hineinzuziehen, und fordert sie auf, Meinungsverschiedenheiten mit rechtmäßigen und friedlichen Mitteln beizulegen;

7. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *auf*, die Untersuchungen der politischen Morde vom März und Juni 2009 abzuschließen und sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Untersuchungen und die Arbeit der nationalen Untersuchungskommission glaubwürdig und transparent sind und mit international vereinbarten Normen im Einklang stehen, und zu gewährleisten, dass die für kriminelle Handlungen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und somit zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, beim Abschluss dieser Untersuchungen und bei den allgemeinen Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung der Rechtstaatlichkeit und der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau behilflich zu sein;

9. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *auf*, zu gewährleisten, dass diejenigen, die für kriminelle Handlungen wie politische Morde und Drogenhandel verantwortlich sind, unter voller Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich verfolgt werden, und fordert die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Europäische Union, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die bilateralen Partner auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

10. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *erneut auf*, alle während der Ereignisse des 1. April 2010 inhaftierten Personen sofort freizulassen oder sie unter voller Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich zu verfolgen und die kürzlich freigesprochenen Inhaftierten freizulassen;

11. *begrüßt* die Partnerschaft zwischen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, erwartet mit Interesse, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten den Fahrplan abschließend billigt, der von den Generalstabschefs ausgearbeitet wurde, um für die staatlichen Institutionen Guinea-Bissaus im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und als Teil der Stabilisierung des politischen und sicherheitsbezogenen Umfelds des Landes unter anderem Ausbildung und Schutz bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten dem Sicherheitsrat umfassende Informationen mit Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Modalitäten, Terminen und Ressourcen für die Umsetzung des Fahrplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder eine gemeinsame Bewertung des Unterstützungsbedarfs für die rasche Umsetzung des Fahrplans nach seiner Billigung durch di

14. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *nachdrücklich auf*, auch weiterhin gegen die Korruption vorzugehen, namentlich mittels der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁹³, und ein Umfeld zu schaffen, das der Umsetzung der Initiative „Westafrikanische Küste“ in Guinea-Bissau förderlich ist, und fordert die zuständigen nationalen Institutionen nachdrücklich auf, über die entsprechenden Mechanismen eine Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Guinea-Bissau einzusetzen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Kommission für Friedenskonsolidierung und Regionalorganisationen wie die Afrikanische Union, die Europäische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, sowie gegebenenfalls die bilateralen Partner *nachdrücklich auf*, die Initiative „Westafrikanische Küste“ im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Drogenhandel, die den Frieden und die Sicherheit in Guinea-Bissau und in der Subregion bedrohen, auf politischem und finanziellem Weg verstärkt zu unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und anderen Partnern eingegangene Verpflichtung zur sofortigen Durchführung des Aktionsplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gegen den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität in Westafrika, der Möglichkeiten für zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen umfasst, die als Mitglieder oder Unterstützer des Drogenhandelsnetzes namhaft gemacht werden, und kommt überein, die Situation weiter aktiv zu verfolgen und angemessene Maßnahmen zu erwägen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten die nationalen Anstrengungen zur wirksamen Koordinierung der internationalen Hilfe für eine glaubwürdige Reform des Sicherheitssektors nach dem Grundsatz der vollen zivilen Kontrolle des Militärs und auf der Grundlage einer umfassenden Gefahrenabschätzung weiter zu unterstützen und dabei die von der Europäischen Union und anderen internationalen Akteuren auf diesem Gebiet bereits geleistete Arbeit zu berücksichtigen;

17. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, die Umsetzung der Friedenskonsolidierungsprioritäten Guinea-Bissaus auch weiterhin zu unterstützen und den Rat auch künftig darüber zu beraten, wie wesentliche Hindernisse für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau beseitigt werden können, insbesondere in Bezug auf die Reform des Sicherheitssektors und den Drogenhandel, und den Rat über ihre Fortschritte bei der Gewährung von Hilfe in diesen Bereichen unterrichtet zu halten;

18. *legt* dem Sonderbeauftragten *nahe*, weiter auf eine verbesserte Integration und Wirksamkeit der Anstrengungen hinzuwirken, die die Vereinten Nationen vor Ort unternehmen, um die Stabilisierungs-, Friedens- und Entwicklungsprioritäten der Regierung und des Volkes von Guinea-Bissau zu unterstützen;

19. *betont* die in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 anerkannte wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, unterstreicht, dass bei der Durchführung aller Aspekte des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll, legt dem Büro nahe, dabei mit den nationalen Behörden zusammenzuarbeiten, und ermutigt die maßgeblichen Akteure, die Teilhabe von Frauen an der Friedenskonsolidie-

20. *ersucht* den Generalsekretär, alle vier Monate über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution und des in Resolution 1876 (2009) dargelegten Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau Bericht zu erstatten und in seinen ersten Bericht Einzelheiten über die Fortschritte bei der Durchführung der in Ziffer 12 genannten gemeinsamen Bewertung und bei der Umsetzung des Fahrplans nach seiner Billigung durch die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten aufzunehmen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6428. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Auf seiner 6489. Sitzung am 25. Februar 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2011/73)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6569. Sitzung am 28. Juni 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus (Verteidigungsminister) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2011/73)“.